

Hilfsmittelregelung für die Kurse der aufgabenorientierten Weiterbildung

(Beschluss des Prüfungsausschusses vom 20.10.2022)

Als Hilfsmittel für die Prüfungen der aufgabenorientierten Weiterbildung können zugelassen werden (zusätzliche Hilfsmittel in Absprache zwischen Fachbereich und Prüfungswesen):

Stand der Hilfsmittel: Grundlage der Prüfung ist grundsätzlich der aktuelle Stand der zugelassenen Hilfsmittel. Der Gebrauch von Hilfsmitteln mit einem abweichenden Stand wird nicht be-
anstandet. Er erfolgt auf eigenes Risiko.

Kurs Financial Consultant (HFM)

Schriftliche Prüfung:

1.	<p>Beck'sche Textausgaben: Aktuelle Steuertexte</p> <p>Alternative:</p> <p>Wichtige Steuergesetze</p>	<p>Verlag C.H. Beck</p> <p>Verlag Neue Wirtschaftsbriefe (nwb)</p>
2.	<p>Beck'sche Textausgaben: Aktuelle Wirtschaftsgesetze</p> <p>Alternative:</p> <p>Wichtige Wirtschaftsgesetze</p>	<p>Verlag C.H. Beck</p> <p>Verlag Neue Wirtschaftsbriefe (nwb)</p>
3.	<p>Bürgerliches Gesetzbuch / BGB</p>	<p>Dtv-Ausgabe</p>

Ergänzende Bestimmungen bzw. Hinweise:

- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in den Gesetzestexten nur Textmarkierungen (Unterstreichungen und Highlighten/Textmarker) und Post-it/Reiter zulässig sind. Reiter in den Gesetzen sind nur als Abtrennung oder Ordnungskriterium möglich, quasi als „ausgelagertes Inhaltsverzeichnis“. Sie dürfen allerdings nur das Gesetz (z.B. BGB), den Paragraphen (z.B. § 398) und die dazugehörige verbale Bezeichnung (z.B. Abtretung (§ 398)) enthalten.
Sonstige handschriftliche Vermerke, z. B. Querverweise von Paragraphen, sind nicht zulässig und werden als Täuschungsversuch gewertet.

2. Die Prüfungsteilnehmer haben sich die Hilfsmittel selbst zu beschaffen. Sollte sich ein Prüfungsteilnehmer ein Hilfsmittel ausleihen, ist er trotzdem für dieses Hilfsmittel selbst verantwortlich (z.B. handschriftliche Notizen und eingelegte Seiten).
3. Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene und eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.
4. Die Loseblattsammlungen sind in der Originalausgabe in der Prüfung zu verwenden, d.h. einzelne Gesetze können nicht zu einem eigenen Ordner zusammengestellt werden. Allerdings können Gesetzestexte, die nicht gebraucht werden, aus den Textsammlungen herausgenommen werden. Kopien sind nur im beschränkten Maße zulässig. Sollten einzelne Seiten im Gesetz kopiert sein, ist über den Kurs betreuenden Referenten Rücksprache mit dem Prüfungswesen zu halten.
5. Von den Hilfsmitteln darf nur ein Originalexemplar verwendet werden.
6. Die Verwendung nicht programmierbarer Taschenrechner ist erlaubt. (z.B. Casio FX-82MS, Helect Zweizeilig, TI-30, TI-30x, EL-501 V)
Funktionen, Formeln oder Programme dürfen nicht abgespeichert werden. Textspeicherung und Kommunikation zwischen Taschenrechner und Computer darf nicht möglich sein. Internetfähige Geräte wie Smartphones und -watches etc. sind nicht zugelassen.
7. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind gemäß §17 (2) APG wie Täuschungsversuche zu handhaben.
8. Die Prüfungsteilnehmer erhalten bei der schriftlichen Prüfung das entsprechende Papier (Kopfbogen, Einlegebogen und Konzeptpapier) für die Antworten ausschließlich von der Sparkassenakademie Bayern. Ausführungen auf Konzeptpapier werden nicht bewertet.